

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der 5 pt Perl (nachfolgend Auftragnehmer genannt),
Inhaberin Grit Perl, Zum Feld 24, 15569 Woltersdorf,
gültig für alle Geschäftsvorgänge.

§ 1 Vertragsabschluss

Der Vertragsschluss zwischen den Parteien kommt nach der folgenden Maßgabe zustande:

- 1.1 Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Anfertigung von Fotos und / oder Videografien ausschließlich für private Veranstaltungen (Hochzeiten, Familienfeiern o.ä.) durch den Auftragnehmer telefonisch oder per E-Mail über die im Impressum der Internetseite des Auftragnehmers oder über das entsprechende Kontaktformular anzufragen. Mit einer Anfrage gibt der Auftraggeber noch kein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab.
- 1.2 Auf Anfrage des Auftraggebers gibt der Auftragnehmer schriftlich oder per E-Mail ein Angebot über die Beauftragung der Anfertigung der Fotos und / oder der Videografie ab. Dieses Angebot des Auftragnehmers ist unverbindlich. Vorbehaltlich einer Annahme des Angebots durch den Auftraggeber hat das Angebot eine Gültigkeitsdauer von zehn Werktagen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Angebot.
- 1.3 Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, das Angebot innerhalb der vorbezeichneten Frist von zehn Werktagen anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Mit der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber kommt zwischen den Parteien ein verbindliches Vertragsverhältnis über die Anfertigung von Fotos und / oder Videografien zustande.
- 1.4 Nimmt der Auftraggeber das Angebot nach Ablauf der Frist aus 2.2 an, handelt es sich dabei um ein erneutes Angebot, welches der Auftragnehmer durch ausdrückliche Erklärung annehmen kann. Einer Annahmeerklärung steht gleich, wenn der Auftragnehmer eine Auftragsbestätigung oder eine Voranschussrechnung übersendet.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

- 2.1 Sofern Sie 5 pt Perl für die Dokumentation Ihrer privaten Veranstaltung (Hochzeiten, Familienfeiern o.ä.) beauftragen, arbeiten wir ausschließlich im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages zur Erstellung eines filmischen oder fotografischen Dokumentes, welches das Ereignis mit all seinen relevanten Eigenschaften zeigt. Wir filmen und / oder fotografieren das Ereignis für Sie und zu keinem anderen Zweck. Daher ergibt sich für Sie die Verpflichtung alle relevanten Personen zu informieren, dass ein fotografisches und / oder filmisches Dokument erstellt wird, sowie alle Drehgenehmigungen und Nutzungsrechte einzuholen. Dies gilt sowohl in Bezug auf Örtlichkeiten, Personen und Kunstwerke, die abgebildet werden könnten.
- 2.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Fotografen alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Informationen rechtzeitig vorliegen. Dies betrifft Postadresse, Telefon und Email-Adressen, sowie in besonderer Maße Änderungen am Planungsablauf der Dreh- / Fototage.
- 2.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass an den jeweiligen Standorten das Fotografieren erlaubt ist. Durch Verbot von Fotografie gegebenenfalls entstehende Wartezeiten des Auftragnehmers zählen als Arbeitszeit.
- 2.4 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Fotos stets dem künstlerischen Gestaltungsspielraum des ausübenden Fotografen unterliegen. Reklamationen und / oder Mängelrügen hinsichtlich des seitens des Auftragnehmers ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums, des Aufnahmeortes und der verwendeten optischen und technischen Mittel der Fotografie sind daher ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Beauftragung und sind gesondert zu vergüten.
- 2.5 Der Auftraggeber trägt das Risiko für alle Umstände, die von dem Fotografen nicht zu vertreten sind; u.a. Witterungszulagen bei Außenaufnahmen, rechtzeitiges Bereitstellen von Produkten, Präsenz der Requisiten, soweit die Beschaffung dem Auftraggeber obliegt, Reiseperrnen, Nichterscheinen von angekündigten Bevollmächtigten der Auftraggeber sowie höhere Gewalt.
- 2.6 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass dem von ihm erteilten Auftrag behördliche und gesetzliche Bestimmungen und Anforderungen sowie Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Er garantiert, im Besitz der Lizenz- und Auswertungsrechte zu sein und in keinerlei Hinsicht gegen gewerbliche Schutzrechte zu verstoßen. Er stellt 5 pt Perl von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, durch Vorlage seiner Verträge und / oder behördlichen Genehmigungen etc.

den gewünschten Nachweis zu liefern. Auch für die Übereinstimmung der Inhalte mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zeichnet sich allein der Auftraggeber verantwortlich.

- 2.7 Bei allen Produktionen erhält der Auftraggeber das Nutzungsrecht für die vereinbarte private Anwendung. Eine weiterführende Nutzung der erbrachten Leistungen ist nicht erlaubt, bzw. berechtigt 5 pt Perl zur Verrechnung von zusätzlichen Lizenzgebühren. Dies gilt sowohl für das Gesamtwerk (z. B. Hochzeitsfilm) als auch für alle Einzelkomponenten (Video, bearbeitete Bilder, Grafiken, Audio, u.ä.). In sich abgeschlossene Filmproduktionen stellen Gesamtwerke dar, welche ohne entsprechende Vereinbarungen nicht in andere Produktionen integriert werden dürfen. Änderungen durch Dritte an den Werken dürfen das Gesamterscheinungsbild der Produktion nicht beeinträchtigen. Das Urheberrecht bleibt davon unberührt, ebenso muss der Copyrighthinweis erhalten bleiben. Der Auftraggeber ist ausdrücklich damit einverstanden, alle Werke mit einem marktüblichen Hinweis auf die 5 pt Perl Website inkl. Link auf die Homepage zu versehen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer schuldet die angebotenen Leistungen persönlich. Subunternehmer werden nicht beschäftigt. Der Auftragnehmer wird als Einzelfotograf mit einem Mitarbeiter tätig.
- 3.2 Der Auftragnehmer fotografiert im Rahmen der Hochzeitsveranstaltung / Veranstaltung des Auftraggebers im vertraglich vereinbarten Umfang. Der Auftraggeber kann an diesem Tag weitere Stunden in Auftrag geben.
- 3.3 Der Auftragnehmer schuldet die Anfertigung der Fotos bzw. Filmaufzeichnungen in einem gängigen Dateiformat. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Dateien im RAW Format.
- 3.4 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber binnen vier Wochen nach dem Fototermin die Fotos. Für besonders aufwändige Zusatzprodukte (z. B. Hochzeitsalben, Videografie) wird ein gesonderter Übergabetermin nach individuellem Aufwand vereinbart.

§ 4 Vergütung und Auslagen

- 4.1 Überschreitet die tatsächliche Arbeitszeit den vereinbarten Abrechnungszeitraum wird der zusätzliche Zeitaufwand je halbe angefangene Stunde abgerechnet.
- 4.2 Bei Vertragsschluss wird eine erste Zahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises berechnet, die innerhalb von 7 Tagen vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses fällig wird. Insoweit ist der Auftraggeber zur Vorauszahlung verpflichtet. Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Eingang des Betrags auf dem Konto des Auftragnehmers.
- 4.3 Geht diese Zahlung nicht fristgerecht ein, wird der Auftragnehmer die Zahlung unter angemessener Fristsetzung anmahnen. Verstreicht auch diese Frist, ist der Auftragnehmer zur Verweigerung der vertraglich geschuldeten Leistungen berechtigt. Gesetzliche Rücktrittsrechte, bzw. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben hiervon unberührt.
- 4.4 Die Zahlung der verbleibenden Vergütung wird auf Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung, jedoch nicht vor der Übergabe der Fotos und / oder filmischen Dokumente durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber fällig.
- 4.5 An- und Abreisen des Auftragnehmers erfolgt jeweils von Woltersdorf aus. Die Anfahrt im Umkreis von 50 km von Woltersdorf wird, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, nicht berechnet. Übersteigt die An- und Abreise den zuvor vereinbarten Umfang werden über vorstehende Differenz hinaus folgende Reisekosten berechnet: je gefahrenem km 0,50 EUR. Bei erforderlicher Übernachtung werden die tatsächlich entstehenden Kosten und Spesen für die Übernachtung in Rechnung gestellt.
- 4.6 Sofern vereinbart, wird vom Auftraggeber ein Doppelzimmer in der Nähe des Hochzeitsortes zur Verfügung gestellt. Zur Sicherstellung einer pünktlichen Anwesenheit bei Hochzeitsterminen sind in der Regel zwei Übernachtungen erforderlich.
- 4.7 Durch den Auftrag anfallende sonstige Kosten wie Materialkosten, Parkgebühren, Porto und Verpackung sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Essen und Getränke während der Veranstaltung werden von dem Auftraggeber unentgeltlich nach

Möglichkeit analog den Veranstaltungsgästen in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt.

- 4.8 Alle Preise verstehen sich als Endpreise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, exklusive eventuell anfallender Versand- und Portokosten.

§ 5 Auftragsänderung, -erweiterung und -kündigung

Im Falle einer Kündigung aufgrund der Ausübung gesetzlicher Kündigungsrechte durch eine der Parteien gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- 5.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber gegen diesen einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen:
 - bis 3 Wochen vor dem ersten Dreh- / Fototermin wird die Anzahlung einbehalten
 - 2 Wochen bis 1 Tag vor dem ersten Termin: 50 Prozent des Gesamtbetrages
 - ab 24 Stunden vor Dreh- / Fotobeginn: 100 Prozent des Gesamtbetrages
- 5.2 Modifiziert der Auftraggeber seine Wünsche in einem erheblichen Umfang nach Vertragsabschluss, so behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, vom dem Auftrag zurückzutreten.
- 5.3 Kann der Auftragnehmer wegen Krankheit oder eines Umstandes, den dieser zu verschulden hat, den Auftrag nicht durchführen, wird dem Auftraggeber die Anzahlung erstattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, bei der Suche eines geeigneten Ersatzes behilflich zu sein.
- 5.4 Das Recht des Verbrauchers zum Widerruf bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Nutzungs- und Urheberrechte

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung verbleiben die Fotos und / oder Videos im Eigentum des Auftragnehmers.
- 6.2 Der Auftraggeber erwirbt an den Fotos und / oder Videos einfache Nutzungsrechte für den Privatgebrauch. Das Recht der Vervielfältigung und der Weitergabe an Dritte wird für private Zwecke eingeräumt. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 6.3 Der Auftragnehmer trifft die Auswahl der Fotos und / oder Videos. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch, alle Fotos und / oder Videos zu erhalten.
- 6.4 Der Auftragnehmer darf die Fotos und / oder Videos, auf denen ausschließlich die Auftraggeber abgebildet sind, im Rahmen der Eigenwerbung und publizistisch zur Illustration verwenden (z. B. für die Homepage).
- 6.5 Der Auftraggeber darf der Verwendung der Fotos und / oder Videos durch den Auftragnehmer im Rahmen der Eigenwerbung widersprechen.
- 6.6 Andere Dienstleister wie z. B. Visagisten, Dekorateur, Hochzeitsplaner, etc. dürfen Fotos und / oder Videos nur nach Freigabe durch den Auftragnehmer verwenden.
- 6.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen (Logo) als Copyrightvermerk zu zeigen.

§ 7 Haftung

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Der Auftragnehmer haftet nicht bei Nichtgefallen, sofern die Vorstellungen oder Wünsche des Auftraggebers zuvor nicht deutlich dargestellt wurden. Tritt bei der Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der Auftragnehmer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films. Für analoge und digitale Bilder sowie Videomaterialien und andere Speichermedien, welche der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, wird keine Haftung übernommen. Der Auftragnehmer haftet nicht bei technischen Störungen der Kameraausrüstung. Schadensersatz durch technische Probleme (z. B. bei Dreharbeiten oder Fotoaufnahmen) leistet der Auftragnehmer nur nach eigenem Ermessen und nur im Rahmen von Wertminderungen.
- 7.3 Die Medien werden vom Auftragnehmer auf Kompatibilität geprüft und sind auf handelsüblichen Wiedergabegeräten abspielbar. Dennoch kann es zu Inkompatibilitäten bei Wiedergabegerät- und Medienkombinationen kommen. Der Auftragnehmer über-

- nimmt keine Haftung, dass die verwendeten Medien ausnahmslos auf allen Wiedergabegeräten fehlerfrei abspielbar sind. Für eventuelle Schäden an Abspielgeräten, die durch die Verwendung von Medien des Auftragnehmers entstehen können, wird keine Haftung übernommen.
- 7.4 In sonstigen Fällen haftet der Auftragnehmer – soweit in Ziffer 7.2 dieser AGB nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde daher regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflicht). In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers vorbehaltenlich der Regelung in Ziffer 7.2 dieser AGB ausgeschlossen.
- 7.5 Soweit der Auftragnehmer gemäß Ziffer 7.1 dieser AGB dem Grunde nach haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die dieser bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Leistungsgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 7.6 Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt in dieser AGB ausgeschlossen.
- 7.7 Die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

- 8.1 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur gegen rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen gegen den Auftragnehmer berechtigt. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 8.2 Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer an Dritte ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung möglich.

§ 9 Textform

- 9.1 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Der Vorrang von Individualvereinbarungen bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Anzuwendendes Recht

- 10.1 Es gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit hierdurch der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers gewährte Schutz nicht entzogen wird (Günstigkeitsprinzip).
- 10.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus den zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehungen ist Woltersdorf. Der Gerichtsstand ist Fürstenwalde, soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher ist. Dasselbe

gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(Stand: Dezember 2019)